

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung) vom 17. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 31, S. 140–154) in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 10. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 10, S. 32–34)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 31 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 sowie § 8 Absatz 5, § 58 Absatz 4, § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 60 Absatz 3 Nr. 1 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), hat der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität im Wege der Eilentscheidung am 17. April 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. April 2020 erteilt.

Inhalt

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Corona-Satzung
- § 2 Gremienentscheidungen im vereinfachten Verfahren

Teil 2: Prüfungsrechtliche Regelungen

Abchnitt 1: Prüfungsrechtliche Regelungen für Studien- und Prüfungsordnungen für Studiengänge

Unterabschnitt 1: Geltende Prüfungsordnungen für Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge, den Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie sowie den Studiengang Lehramt an Gymnasien

- § 3 Online-Prüfungen
- § 3a Prüfungsrechtliche Vorgaben für die Durchführung von Online-Prüfungen
- § 3b Besondere Vorgaben für die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht
- § 3c Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen
- § 4 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsleistungsart auf Antrag des Prüfers/der Prüferin
- § 4a Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsleistungsart auf Antrag des/der Studierenden
- § 4b Erleichterte Abmeldung von Prüfungen und Freiversuchsregelung
- § 4c Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen
- § 4d Einreichung von Bachelor-, Master-, Magister- und Lizentiatsarbeiten in elektronischer Form
- § 4e Schutzbestimmungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
- § 5 Abweichung von der vorgegebenen Lehrveranstaltungsart
- § 6 Fremdsprachenkenntnisse im Fach Katholische Theologie
- § 7 Sonderregelungen für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie
- § 8 Sonderregelungen für die Masterstudiengänge im Fach Psychologie
- § 9 Sonderregelungen für die Masterstudiengänge im Bereich Wirtschaftswissenschaften

Unterabschnitt 2: Geltende Studien- und Prüfungsordnungen zu Staatsexamensstudiengängen

- § 10 Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise in Form von Online-Prüfungen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
- § 11 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
- § 12 Abweichung von der vorgegebenen Art der Erfolgskontrolle oder des Leistungsnachweises auf Antrag des Prüfers/der Prüferin in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
- § 13 Abweichung von der vorgegebenen Art der Erfolgskontrolle oder des Leistungsnachweises auf Antrag des/der Studierenden in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
- § 14 Erleichterte Abmeldung von Erfolgskontrollen und Leistungsnachweisen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin

- § 15 Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
- § 16 Abweichung von der vorgegebenen Lehrveranstaltungsart in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
- § 17 Praktische Lehrveranstaltungen im Studiengang Zahnmedizin
- § 18 Leistungskontrollen und Lehrveranstaltungen im Studiengang Pharmazie
- § 18a Sonderregelungen für den Studiengang Pharmazie
- § 19 Prüfungsleistungen in Form von Online-Prüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft
- § 20 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft
- § 21 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart auf Antrag des Prüfers/der Prüferin im Studiengang Rechtswissenschaft
- § 21a Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart auf Antrag des/der Studierenden im Studiengang Rechtswissenschaft
- § 21b Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen im Studiengang Rechtswissenschaft
- § 22 Abweichung von der vorgegebenen Lehrveranstaltungsart im Studiengang Rechtswissenschaft
- § 22a Schutzbestimmungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
- Unterabschnitt 3: Außerkraftgetretene Studien- und Prüfungsordnungen für Studiengänge**
- § 23 Entsprechende Anwendung der Regelungen der Unterabschnitte 1 und 2
- § 23a Übergangsbestimmung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics
- § 23b Sonderregelungen für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen)

Abschnitt 2: Prüfungsrechtliche Regelungen für Diplomprüfungsordnungen sowie Promotions- und Habilitationsordnungen

Unterabschnitt 1: Geltende Diplomprüfungsordnung, Promotions- und Habilitationsordnungen

- § 24 Prüfungsrechtliche Vorgaben für die Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen
- § 25 Besondere Vorgaben für die Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht
- § 26 Datenverarbeitung bei mündlichen Online-Prüfungen
- § 27 (weggefallen)
- § 28 (weggefallen)
- § 29 Abweichungen von der Promotionsordnung der Philosophischen und der Philosophischen Fakultät
- § 30 Abweichungen von der Promotionsordnung der Fakultät für Chemie und Pharmazie
- § 31 (weggefallen)
- § 32 (weggefallen)

Unterabschnitt 2: Außerkraftgetretene Promotions- und Habilitationsordnungen

- § 33 Entsprechende Anwendung der Regelungen des Unterabschnitts 1
- § 33a Abweichungen von der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät

Teil 3: Regelungen zu Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation

- § 34 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften für die Studienplatzvergabe im örtlichen Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Zulassung zu nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Immatrikulation und die Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität
- § 35 Bewerbungsfristen
- § 36 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences
- § 37 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin
- § 38 Abweichungen von den Auswahlsetzungen für die Bachelorstudiengänge im Fach Psychologie
- § 39 Abweichungen von den Auswahlsetzungen für die Bachelorstudiengänge in den Fächern Sportwissenschaft und Sport
- § 40 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Deutsch-Französische Journalistik
- § 41 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich
- § 42 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- § 43 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Neuroscience
- § 43a Abweichung von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsförderung
- § 44 Abweichungen von den Auswahlsetzungen für die Masterstudiengänge Forstwissenschaften/ Forest Sciences, Geographie des Globalen Wandels und Hydrologie
- § 45 Nachreichung des Zeugnisses über den ersten Hochschulabschluss
- § 46 Zulassung unter Vorbehalt bei Corona-bedingtem Fehlen einzelner Leistungen
- § 47 Immatrikulation ausländischer oder staatenloser Studienbewerber/Studienbewerberinnen
- § 48 Subsidiarität entgegenstehender satzungsrechtlicher Bestimmungen

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 49 Inkrafttreten
§ 50 Außerkrafttreten

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Corona-Satzung

Diese Satzung trifft Regelungen für den Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Studien- und Prüfungsbetrieb, um insbesondere die Studierbarkeit der von der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Studiengänge zu gewährleisten. Es handelt sich um Regelungen, die unmittelbare Anwendung finden, sowie um Regelungen, von denen die zuständigen Organe und Stellen ergänzend zu denjenigen Regelungen Gebrauch machen können, die in den geltenden beziehungsweise noch anwendbaren aufgehobenen Satzungen über Hochschulprüfungen, in Auswahl-satzungen, Aufnahmeprüfungssatzungen und Zulassungsordnungen, in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Albert-Ludwigs-Universität und in der Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Verfahrensordnung – VerfO) bereits enthalten sind.

§ 2 Gremienentscheidungen im vereinfachten Verfahren

(1) Fakultätsrat und Studienkommission können über eilbedürftige Vorschläge zu Satzungen für Hochschulprüfungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren entscheiden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder des betreffenden Gremiums mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform. Für Entscheidungen über Auswahl-satzungen, Aufnahmeprüfungssatzungen und Zulassungsordnungen gelten die Sätze 1 bis 2 entsprechend; eine Befassung der Studienkommission ist insoweit nicht zwingend erforderlich.

(2) Die gemäß Absatz 1 getroffenen Entscheidungen sind dem Fakultätsrat beziehungsweise der Studienkommission in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(3) Die Durchführung von Gremiensitzungen in Form von Online-Sitzungen ist nur nach Maßgabe der Regelungen des § 10a Landeshochschulgesetz zulässig.

Teil 2: Prüfungsrechtliche Regelungen

Abschnitt 1: Prüfungsrechtliche Regelungen für Studien- und Prüfungsordnungen für Studiengänge

Unterabschnitt 1: Geltende Prüfungsordnungen für Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge, den Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie sowie den Studiengang Lehramt an Gymnasien

§ 3 Online-Prüfungen

(1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Ihre Durchführung ist nur nach Maßgabe der §§ 3a bis 3c zulässig.

(2) Absatz 1 und §§ 3a bis 3c gelten für Studienleistungen entsprechend.

(3) Absatz 1 und 2 und §§ 3a bis 3c widersprechende Regelungen in den Prüfungsordnungen der Albert-Ludwigs-Universität finden keine Anwendung.

§ 3a Prüfungsrechtliche Vorgaben für die Durchführung von Online-Prüfungen

(1) Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt.

(2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren.

(3) Für Online-Prüfungen gemäß Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über Studienleistungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen, Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen, studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen, studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen, schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren, Täuschung und Nachteilsausgleich entsprechend.

(4) Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

§ 3b Besondere Vorgaben für die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

(1) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität – als solche gelten auch die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg – aufhalten.

(2) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 3 und 4 sowie Absatz 7 Satz 2,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(3) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(4) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(5) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(6) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(7) Kann eine Klausur oder eine Online-Klausur als Folge von Einschränkungen oder Hindernissen aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nicht für alle Studierenden in den Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden, kann für alle oder für einen Teil der Studierenden als Alternative auch eine Online-Klausur unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt werden. Die Videoaufsicht bei einer solchen Online-Klausur kann automatisiert erfolgen, wenn für die Durchführung der Videoaufsicht gemäß Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Aufsichtspersonal nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht (Kapazitätsüberlastung) und die Studierenden ihre Einwilligung hierzu erklärt haben. Die Studierenden sind vor Erteilung der Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutzgrundverordnung über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. Die Kapazitätsüberlastung ist zu dokumentieren. Eine entsprechende Einwilligung ist auch für die Erprobung im Vorfeld gemäß § 3a Absatz 4 erforderlich. Entscheiden sich zu viele Studierende für eine Präsenzprüfung gemäß Absatz 6 Satz 2, legt der Prüfungsausschuss hierfür geeignete Auswahlkriterien fest; die

Auswahl der Studierenden soll vorrangig nach dem Studienfortschritt erfolgen. Studierende, die nicht für eine Präsenzprüfung ausgewählt wurden, können auf den nächstmöglichen Prüfungstermin verwiesen werden; prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur Online-Klausur unter Videoaufsicht ermöglicht werden.

(8) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom zuständigen Prüfungsausschuss bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(9) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 3c Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 3b Absatz 3 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 3b Absatz 4 und Absatz 7 Satz 2.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(4) Personenbezogene Daten, die bei einer automatisierten Videoaufsicht verarbeitet werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist. Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

(5) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(6) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 4 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsleistungsart auf Antrag des Prüfers/der Prüferin

(1) Abweichungen von der in der betreffenden Prüfungsordnung oder dem betreffenden Modulhandbuch festgelegten Prüfungsleistungsart, dem dort vorgesehenen Prüfungsformat oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung sind zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgegebenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag; einer Entscheidung des Prüfungsausschusses bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfungsleistung in derselben Prüfungsleistungsart und im selben Prüfungsformat statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der Prüfung in einer anderen Prüfungsleistungsart, einem anderen Prüfungsformat oder einer anderen Art der Durchführung ist, dass die Prüfung in der abweichenden Form nach Einschätzung des Prüfungsausschusses im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen. Über die Festsetzung einer anderen Prüfungsleistungsart, eines anderen Prüfungsformats oder einer anderen Art der Durchführung sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits zur Prüfung zugelassen sind, können durch entsprechende Erklärung bis zu deren Beginn von der Prüfung zurücktreten.

(2) Sofern die Art der Durchführung der Prüfungsleistung weder in der Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als dort vorgesehene Art der Durchführung.

(3) Wird vom Prüfungsausschuss eine Online-Prüfung unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in einem Testzentrum durchgeführt wird, festgesetzt, sind insbesondere die Regelungen zur Freiwilligkeit der Prüfungsteilnahme zu beachten.

(4) Ist das Prüfungsformat oder die Art der Durchführung von Studienleistungen in der Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch festgelegt, finden Absatz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 4a Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsleistungsart auf Antrag des/der Studierenden

(1) Kann ein Studierender/eine Studierende aufgrund gesetzlicher Regelungen, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz, oder aufgrund darauf basierender behördlicher Verfügungen eine Prüfung nicht in der in der jeweiligen Prüfungsordnung beziehungsweise dem jeweiligen Modulhandbuch festgelegten Prüfungsleistungsart, dem dort vorgesehenen Prüfungsformat oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung ablegen, kann ihm/ihr auf Antrag gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Prüfungsleistungsart, einem anderen Prüfungsformat oder einer anderen Art der Durchführung abzulegen. Gleiches gilt für Studierende, denen die Teilnahme an einer Präsenzprüfung nicht zumutbar ist, insbesondere weil sie selbst einer Personengruppe angehören, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige oder ein Kind betreuen, welcher/welche/welches einer Personengruppe angehört, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder aufgrund einer Schwangerschaft. Satz 1 und 2 finden auch in Fällen des § 4 Anwendung.

(2) Der Antrag auf Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsleistungsart, dem vorgegebenen Prüfungsformat oder der vorgegebenen Art der Durchführung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung in der vorgegebenen Prüfungsleistungsart, dem vorgegebenen Prüfungsformat oder der vorgegebenen Art der Durchführung entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Die Antragstellung soll in Textform mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität zur Verfügung gestellten Formular erfolgen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über Täuschungsversuche entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der Prüfung in einer anderen Prüfungsleistungsart, einem anderen Prüfungsformat oder einer anderen Art der Durchführung ist, dass die Prüfung in der abweichenden Form nach Einschätzung des Prüfungsausschusses im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung über die abweichende Prüfungsleistungsart, das abweichende Prüfungsformat beziehungsweise die abweichende Art der Durchführung im Benehmen mit dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin.

Wird der Antrag auf Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsleistungsart, dem vorgegebenen Prüfungsformat beziehungsweise der vorgegebenen Art der Durchführung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht in der vorgegebenen Form ab, gilt die Antragstellung als genehmigter Rücktritt von der Prüfung; § 4b Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(3) Es besteht kein Anspruch des/der Studierenden auf Durchführung der Prüfung in einer abweichenden Prüfungsleistungsart, einem abweichenden Prüfungsformat oder einer abweichenden Art der Durchführung. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Studierenden/die Studierende eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(4) Für Studienleistungen finden Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 4b Erleichterte Abmeldung von Prüfungen und Freiversuchsregelung

(1) Abweichend von den entsprechenden Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung kann sich ein Studierender/eine Studierende von einer Prüfung, für die er/sie angemeldet ist, auch nach Ablauf der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist wieder abmelden. Die Abmeldung ist in Textform spätestens zwei Tage vor der Prüfung zu erklären. Sofern der zuständige Prüfungsausschuss keine andere Regelung trifft, gilt bei Klausuren in Präsenzform auch das Fernbleiben von der Prüfung als Abmeldung.

(2) Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten im Falle einer Abmeldung gemäß Absatz 1 als nicht erfolgt, sofern es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt. Bei Wiederholungsprüfungen gilt die Abmeldung und, sofern es sich um eine Klausur in Präsenzform handelt, gegebenenfalls auch das Fernbleiben von der Prüfung als genehmigter Rücktritt von dem betreffenden Wiederholungsversuch. Für Wiederholungsprüfungen legt der zuständige Prüfungsausschuss fest, ob eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Anmeldung zur Erstprüfung zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen gilt; sofern eine erneute Anmeldung erforderlich ist, werden die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse vom Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(3) Für studienbegleitende Prüfungen, die im Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis 31. März 2022 stattfinden, sowie für studienbegleitende Prüfungen, die zwar nach dem 31. März 2022 stattfinden, aber formal dem Wintersemester 2021/2022 zuzurechnen sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss vor Beginn der Prüfung entscheiden, dass eine nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt (Freiversuchsregelung). Die Studierenden sind über die Einführung einer Freiversuchsregelung unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren. Wurde für eine Prüfung eine Freiversuchsregelung getroffen und besteht ein Studierender/eine Studierende die Prüfung nicht, bleibt dieser Prüfungsversuch bei der Anzahl der dem/der Studierenden nach der jeweiligen Prüfungsordnung zustehenden Prüfungsversuche unberücksichtigt; dies gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes als nicht bestanden bewertet wird. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Bachelor-, Master-, Magister- und Lizentiatsarbeiten sowie für mündliche Bachelor-, Master-, Magister- und Lizentiatsprüfungen.

§ 4c Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen

(1) In besonderen pandemiebedingten Fällen, insbesondere aufgrund

1. von Einschränkungen bei der Nutzung von Einrichtungen wie etwa Bibliotheken, Laboren oder Archiven, die die Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, insbesondere die Abfassung von Bachelor-, Master-, Magister- und Lizentiatsarbeiten, mehr als nur geringfügig beeinträchtigen,
2. der Betreuungssituation während der Corona-Pandemie für ein von dem/der Studierenden zu versorgendes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige,
3. der Zugehörigkeit des/der Studierenden zu einer Personengruppe, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder
4. der Schwangerschaft der Studierenden,

kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten, Seminararbeiten, Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Magisterarbeiten und Lizentiatsarbeiten sowie von vergleichbaren schriftliche Ausarbeitungen im Benehmen mit dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin beziehungsweise Lehrveranstaltungsleiter/Lehrveranstaltungsleiterin angemessen verlängern.

(2) Der Antrag ist unter Angabe der Gründe und unter Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich und vor Ablauf der Bearbeitungszeit in Textform beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern

der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über Täuschungsversuche entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Aufgrund dieser Bestimmung gewährte Verlängerungen der Bearbeitungszeit bleiben bei der Gewährung von Bearbeitungszeitverlängerungen für Bachelor-, Master-, Magister- und Lizentiatsarbeiten gemäß den einschlägigen Regelungen der Prüfungsordnungen unberücksichtigt, dies gilt insbesondere im Falle einer Erkrankung. Liegt eine Vielzahl vergleichbarer Fälle vor, kann die Verlängerung der Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss von Amts wegen erfolgen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 4d Einreichung von Bachelor-, Master-, Magister- und Lizentiatsarbeiten in elektronischer Form

Abweichend von den entsprechenden Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung kann der zuständige Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall festlegen, dass die Bachelor-, Master-, Magister- beziehungsweise Lizentiatsarbeit statt in gedruckter in elektronischer Form einzureichen ist oder eingereicht werden kann. Er kann zusätzlich festlegen, dass eine in elektronischer Form eingereichte Bachelor-, Master-, Magister- beziehungsweise Lizentiatsarbeit innerhalb einer angemessenen Frist zusätzlich auch in gedruckter Form einzureichen ist. Für die von dem/der Studierenden bei der Einreichung der Bachelor-, Master-, Magister- beziehungsweise Lizentiatsarbeit abzugebende schriftliche Versicherung gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 4e Schutzbestimmungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

(1) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige im Sinne von § 7 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Pflegezeitgesetz zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch nach Ablauf der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist für eine Prüfung von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über Täuschungshandlungen entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft der Prüfungsausschuss. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gelten die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung bei der Abmeldung von einer Erstprüfung als nicht erfolgt. Für Wiederholungsprüfungen legt der Prüfungsausschuss fest, ob eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Anmeldung zur Erstprüfung zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen gilt; sofern eine erneute Anmeldung erforderlich ist, werden die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem/der Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Pflegezeitgesetz versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Prüfungsamts sowie der zeitliche Vorteil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. Die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über den Rücktritt von Prüfungen bleiben unberührt.

§ 5 Abweichung von der vorgegebenen Lehrveranstaltungsart

(1) Kann aufgrund gesetzlicher Regelungen, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz, oder aufgrund darauf basierender behördlicher

Verfügungen eine Lehrveranstaltung nicht in der in der jeweiligen Prüfungsordnung beziehungsweise dem jeweiligen Modulhandbuch festgelegten Lehrveranstaltungsart durchgeführt werden, kann der Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung beantragen, dass die vorgegebene Lehrveranstaltungsart durch eine andere Lehrveranstaltungsart ersetzt wird.

(2) Der Antrag ist unter Angabe der von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung beabsichtigten Lehrveranstaltungsart beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der beabsichtigten Lehrveranstaltungsart ist, dass die Lehrveranstaltung in der beabsichtigten Lehrveranstaltungsart nach Einschätzung des Prüfungsausschusses im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen.

(3) Über die Festsetzung einer anderen Lehrveranstaltungsart sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Fremdsprachenkenntnisse im Fach Katholische Theologie

(1) Der Prüfungsausschuss kann die in der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang in den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Theologie für den Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse gesetzte Frist um insgesamt höchstens zwei Semester verlängern.

(2) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von den in der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts Katholisch-Theologische Studien getroffenen Regelungen die Belegung von höchstens drei der nachfolgend aufgeführten Module aus dem Vertiefungsbereich zulassen, ohne dass die geforderten Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen wurden:

- M 6 Welt und Mensch als Schöpfung Gottes
- M 7 Gotteslehre
- M 8 Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus
- M 9 Wege christlichen Denkens und Lebens
- M 10 Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes
- M 11 Dimensionen und Vollzüge des Glaubens
- M 12 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt
- M 13 Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft
- M 14 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den Religionen
- Profilmodul I: Seminare
- Profilmodul II: Fachorientierte und Berufsorientierte Kompetenzen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von den in den Studien- und Prüfungsordnungen für den Magisterstudiengang Katholische Theologie und den Magisterstudiengang Katholische Theologie – Kirchliches Examen getroffenen Regelungen die Belegung von höchstens drei der nachfolgend aufgeführten Module aus dem Vertiefungsbereich zulassen, ohne dass die geforderten Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen wurden:

- M 6 Welt und Mensch als Schöpfung Gottes
- M 7 Gotteslehre
- M 8 Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus
- M 9 Wege christlichen Denkens und Lebens
- M 10 Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes
- M 11 Dimensionen und Vollzüge des Glaubens
- M 12 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt
- M 13 Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft
- M 14 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den Religionen
- M 15 Individuelles Schwerpunktstudium I.

(4) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von den in der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen getroffenen Regelungen für das Hauptfach Katholische Theologie die Belegung von höchstens drei und für das Beifach Katholische Theologie die Belegung von höchstens zwei der nachfolgend aufgeführten Module zulassen, ohne dass die geforderten Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen wurden:

Modul A: Gott – Jesus Christus

Modul B: Der Mensch in Schöpfung und Gegenwart

Modul C: Christliches Leben – ekklesiologischer Rahmen und individuelle Entwürfe

Modul D: Christliche Glaubensvollzüge in Kirche und Welt

Modul E: Christentum und Weltreligionen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Studierende, die im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021, Wintersemester 2021/2022 oder Sommersemester 2022 in dem jeweiligen Studiengang immatrikuliert waren oder sind.

§ 7 Sonderregelungen für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie

Studierende, die sich im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021, Wintersemester 2021/2022 oder Sommersemester 2022 im Studiengang Bachelor of Science Psychologie mindestens im vierten Fachsemester befinden oder befunden haben, werden abweichend von den Regelungen in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 17. Dezember 2018 zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie anstelle der geforderten 135 ECTS-Punkte mindestens 120 ECTS-Punkte im Studiengang Bachelor of Science Psychologie erworben haben. Von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Frist, den schriftlichen Bericht über das Berufspraktikum bis zum Beginn des fünften Fachsemesters beim Prüfungsamt einzureichen, sind sie befreit.

§ 8 Sonderregelungen für die Masterstudiengänge im Fach Psychologie

Studierende, die sich im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021, Wintersemester 2021/2022 oder Sommersemester 2022 in einem Masterstudiengang im Fach Psychologie mindestens im zweiten Fachsemester befinden oder befunden haben, werden abweichend von den Regelungen in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie anstelle der geforderten 54 ECTS-Punkte mindestens 42 ECTS-Punkte in dem jeweiligen Studiengang erworben haben. Von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Frist, den schriftlichen Bericht über das Berufspraktikum spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungsamt einzureichen, sind sie befreit.

§ 9 Sonderregelungen für die Masterstudiengänge im Bereich Wirtschaftswissenschaften

Studierende, die sich im Sommersemester 2020 im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management), Economics oder Volkswirtschaftslehre mindestens im zweiten Fachsemester befunden haben, werden abweichend von den Regelungen in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie anstelle der geforderten 70 beziehungsweise 80 ECTS-Punkte mindestens 60 ECTS-Punkte in dem jeweiligen Studiengang erworben haben.

Unterabschnitt 2: Geltende Studien- und Prüfungsordnungen zu Staatsexamensstudiengängen

§ 10 Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise in Form von Online-Prüfungen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin

(1) Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin können auch in Form von Online-Prüfungen erbracht werden. Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Die Regelungen der jeweiligen Studienordnung über Erfolgskontrollen, Leistungsnachweise, Täuschung und Nachteilsausgleich gelten bei Online-Prüfungen entsprechend. Die Vorgaben des § 11 sind einzuhalten.

(2) Soll eine Erfolgskontrolle oder ein Leistungsnachweis als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 11 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prü-

fer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität – als solche gelten auch die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg – aufhalten.

- (5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über
1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
 2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
 3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7 sowie Absatz 10 Satz 2,
 4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
 5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(10) Kann eine Klausur oder eine Online-Klausur als Folge von Einschränkungen oder Hindernissen aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nicht für alle Studierenden in den Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden, kann für alle oder für einen Teil der Studierenden als Alternative auch eine Online-Klausur unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt werden. Die Videoaufsicht bei einer solchen Online-Klausur kann automatisiert erfolgen, wenn für die Durchführung der Videoaufsicht gemäß Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Aufsichtspersonal nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht (Kapazitätsüberlastung) und die Studierenden ihre Einwilligung hierzu erklärt haben. Die Studierenden sind vor Erteilung der Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutzgrundverordnung über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. Die Kapazitätsüberlastung ist zu dokumentieren. Eine entsprechende Einwilligung ist auch für die Erprobung im Vorfeld gemäß Absatz 2 Satz 2 erforderlich. Entscheiden sich zu viele Studierende für eine Präsenzprüfung gemäß Absatz 9 Satz 2, legt der Studiendekan/die Studiendekanin hierfür geeignete Auswahlkriterien fest; die Auswahl der Studierenden soll vorrangig nach dem Studienfortschritt erfolgen. Studierende, die nicht für eine Präsenzprüfung ausgewählt wurden, können auf den nächstmöglichen Prüfungstermin verwiesen werden; prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur Online-Klausur unter Videoaufsicht ermöglicht werden.

(11) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin von dem Studiendekan/der Studiendekanin bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(12) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(13) Absatz 1 bis 12 und § 11 widersprechende Regelungen der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin beziehungsweise der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Zahnmedizin finden keine Anwendung.

§ 11 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 10 Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 10 Absatz 7 und Absatz 10 Satz 2.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der jeweiligen Studienordnung zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(4) Personenbezogene Daten, die bei einer automatisierten Videoaufsicht verarbeitet werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist. Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

(5) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(6) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 12 Abweichung von der vorgegebenen Art der Erfolgskontrolle oder des Leistungsnachweises auf Antrag des Prüfers/der Prüferin in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin

(1) Abweichungen von der in der betreffenden Studienordnung festgelegten Art oder Form einer Erfolgskontrolle oder eines Leistungsnachweises oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung sind zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgegebenen Art oder Form oder in der vorgegebenen Art der Durchführung nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Art oder Form oder in welcher Art der Durchführung die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der Studiendekan/die Studiendekanin auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag; einer Entscheidung des Studiendekans/der Studiendekanin bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfung in derselben Prüfungsart und -form statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der Prüfung in einer anderen Art oder Form oder in einer anderen Art der Durchführung ist, dass die Prüfung in der abweichenden Art oder Form oder in der abweichenden Art der Durchführung nach Einschätzung des Studiendekans/der Studiendekanin im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen. Über die Festsetzung einer anderen Prüfungsart, einer anderen Prüfungsform oder einer anderen Art der Durchführung sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits zur Prüfung zugelassen sind, können durch entsprechende Erklärung bis zu deren Beginn von der Prüfung zurücktreten.

(2) Sofern die Art der Durchführung der Prüfung in der Studienordnung nicht ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als die dort vorgesehene Art der Durchführung.

(3) Wird von dem Studiendekan/der Studiendekanin eine Online-Prüfung unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in einem Testzentrum durchgeführt wird, festgesetzt, sind insbesondere die Regelungen zur Freiwilligkeit der Prüfungsteilnahme zu beachten.

§ 13 Abweichung von der vorgegebenen Art der Erfolgskontrolle oder des Leistungsnachweises auf Antrag des/der Studierenden in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin

(1) Kann ein Studierender/eine Studierende aufgrund gesetzlicher Regelungen, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz, oder aufgrund darauf basierender behördlicher Verfügungen eine Erfolgskontrolle oder einen Leistungsnachweis nicht in der in der jeweiligen Studienordnung festgelegten Art oder Form oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung ablegen, kann ihm/ihr auf Antrag gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Art oder Form oder in einer anderen Art der Durchführung abzulegen. Gleiches gilt für Studierende, denen die Teilnahme an einer Präsenzprüfung nicht zumutbar ist, insbesondere weil sie selbst einer Personengruppe angehören, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige oder ein Kind betreuen, welcher/welche/welches einer Personengruppe angehört, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder aufgrund einer Schwangerschaft. Satz 1 und 2 finden auch in Fällen des § 12 Anwendung.

(2) Der Antrag auf Abweichung von der vorgegebenen Art oder Form der Erfolgskontrolle beziehungsweise des Leistungsnachweises oder von der vorgegebenen Art der Durchführung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung in der vorgegebenen Art oder Form oder in der vorgegebenen Art der Durchführung entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung bei dem/der zuständigen Studiendekan/Studiendekanin zu stellen. Die Antragstellung soll in Textform mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität zur Verfügung gestellten Formular erfolgen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gelten die Regelungen der jeweiligen Studienordnung über Täuschungsversuche entsprechend. Der Studiendekan/Die Studiendekanin ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner/ihrer Entscheidung zu verlangen. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der Prüfung in einer anderen Art oder Form oder in einer anderen Art der Durchführung ist, dass die Prüfung in der abweichenden Art oder Form oder in einer anderen Art der Durchführung nach Einschätzung des Studiendekans/der Studiendekanin im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen. Der Studiendekan/die Studiendekanin trifft seine/ihre Entscheidung über die abweichende Art oder Form der Prüfung beziehungsweise die abweichende Art der Durchführung im Benehmen mit dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin. Wird der Antrag auf Abweichung von der vorgegebenen Art oder Form einer Erfolgskontrolle beziehungsweise eines Leistungsnachweises beziehungsweise der vorgege-

benen Art der Durchführung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht in der vorgegebenen Art oder Form oder nicht in der vorgegebenen Art der Durchführung ab, gilt die Antragstellung als genehmigter Rücktritt von der Prüfung; § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Es besteht kein Anspruch des/der Studierenden auf Durchführung einer Erfolgskontrolle oder eines Leistungsnachweises in einer abweichenden Art oder Form oder in einer abweichenden Art der Durchführung. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Studierenden/die Studierende eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

§ 14 Erleichterte Abmeldung von Erfolgskontrollen und Leistungsnachweisen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin

(1) Abweichend von den entsprechenden Regelungen der betreffenden Studienordnung kann sich ein Studierender/eine Studierende von einer Erfolgskontrolle oder einem Leistungsnachweis, für die beziehungsweise den er/sie angemeldet ist, auch nach Ablauf der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist wieder abmelden. Die Abmeldung ist in Textform spätestens zwei Tage vor der Erfolgskontrolle beziehungsweise dem Leistungsnachweis zu erklären. Sofern der Studiendekan/die Studiendekanin keine andere Regelung trifft, gilt im Studiengang Humanmedizin bei Klausuren in Präsenzform auch das Fernbleiben von der Prüfung als Abmeldung.

(2) Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten im Falle einer Abmeldung gemäß Absatz 1 als nicht erfolgt, sofern es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt. Bei Wiederholungsprüfungen gilt die Abmeldung und, sofern es sich um eine Klausur in Präsenzform handelt, gegebenenfalls auch das Fernbleiben von der Prüfung als genehmigter Rücktritt von dem betreffenden Wiederholungsversuch. Für Wiederholungsprüfungen legt der/die zuständige Studiendekan/Studiendekanin fest, ob eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Anmeldung zur Erstprüfung zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen gilt; sofern eine erneute Anmeldung erforderlich ist, werden die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse von dem Studiendekan/der Studiendekanin festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 15 Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin

(1) In besonderen pandemiebedingten Fällen, insbesondere aufgrund

1. von Einschränkungen bei der Nutzung von Einrichtungen wie etwa Bibliotheken, Laboren oder Archiven, die die Erbringung von Prüfungsleistungen, mehr als nur geringfügig beeinträchtigen,
2. der Betreuungssituation während der Corona-Pandemie für ein von dem/der Studierenden zu versorgendes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige,
3. der Zugehörigkeit des/der Studierenden zu einer Personengruppe, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder
4. der Schwangerschaft der Studierenden,

kann der/die zuständige Studiendekan/Studiendekanin auf Antrag des/der Studierenden die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten, Seminararbeiten sowie von vergleichbaren schriftliche Ausarbeitungen im Benehmen mit dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin beziehungsweise Lehrveranstaltungsleiter/Lehrveranstaltungsleiterin angemessen verlängern.

(2) Der Antrag ist unter Angabe der Gründe und unter Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich und vor Ablauf der Bearbeitungszeit in Textform bei dem/der zuständigen Studiendekan/Studiendekanin zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gelten die Regelungen der jeweiligen Studienordnung über Täuschungsversuche entsprechend. Der Studiendekan/Die Studiendekanin ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner/ihrer Entscheidung zu verlangen. Liegt eine Vielzahl vergleichbarer Fälle vor, kann die Verlängerung der Bearbeitungszeit durch den Studiendekan/die Studiendekanin von Amts wegen erfolgen.

§ 16 Abweichung von der vorgegebenen Lehrveranstaltungsart in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin

(1) Kann aufgrund gesetzlicher Regelungen, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz, oder aufgrund darauf basierender behördlicher

Verfügungen eine Lehrveranstaltung nicht in der in der jeweiligen Studienordnung festgelegten Lehrveranstaltungsart durchgeführt werden, kann der Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung beantragen, dass die vorgegebene Lehrveranstaltungsart durch eine andere Lehrveranstaltungsart ersetzt wird.

(2) Der Antrag ist unter Angabe der von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung beabsichtigten Lehrveranstaltungsart bei dem/der zuständigen Studiendekan/Studiendekanin zu stellen. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der beabsichtigten Lehrveranstaltungsart ist, dass die Lehrveranstaltung in der beabsichtigten Lehrveranstaltungsart nach Einschätzung des Studiendekans/der Studiendekanin im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen.

(3) Über die Festsetzung einer anderen Lehrveranstaltungsart sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

§ 17 Praktische Lehrveranstaltungen im Studiengang Zahnmedizin

Im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen können praktische Lehrveranstaltungen an Simulationspatienten/Simulationspatientinnen, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Lehrveranstaltungen vorgeschriebene Assistenzen können durch geeignete Ersatzleistungen ersetzt werden, die durch den Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin bestimmt werden.

§ 18 Leistungskontrollen und Lehrveranstaltungen im Studiengang Pharmazie

Die §§ 3, 3a bis 3c, 4, 4a bis 4d und 5 gelten für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie entsprechend, soweit Regelungen der Approbationsordnung für Apotheker nicht entgegenstehen.

§ 18a Sonderregelungen für den Studiengang Pharmazie

Abweichend von § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Pharmazie in Verbindung mit der zugehörigen Anlage 2 kann im Sommersemester 2022 an der Lehrveranstaltung Instrumentelle Analytik auch teilnehmen, wer bei der Lehrveranstaltung Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) nur den praktischen Teil erfolgreich absolviert, die zugehörige Leistungskontrolle jedoch nicht bestanden hat.

§ 19 Prüfungsleistungen in Form von Online-Prüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft

(1) Prüfungsleistungen im Studiengang Rechtswissenschaft können auch in Form von Online-Prüfungen erbracht werden; dies gilt nicht für Klausuren im Rahmen der universitären Schwerpunktprüfung (Universitätsprüfung). Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung über Prüfungs- und Studienleistungen, Nachteilsausgleich und Täuschung gelten bei Online-Prüfungen entsprechend. Die Vorgaben des § 20 sind einzuhalten.

(2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 11 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität aufhalten.

- (5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über
1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
 2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
 3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7 sowie Absatz 10 Satz 2,
 4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
 5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(10) Kann eine Klausur oder eine Online-Klausur als Folge von Einschränkungen oder Hindernissen aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nicht für alle Studierenden in den Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden, kann für alle oder für einen Teil der Studierenden als Alternative auch eine Online-Klausur unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt werden. Die Videoaufsicht bei einer solchen Online-Klausur kann automatisiert erfolgen, wenn für die Durchführung der Videoaufsicht gemäß Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Aufsichtspersonal nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht (Kapazitätsüberlastung) und die Studierenden ihre Einwilligung hierzu erklärt haben. Die Studierenden sind vor Erteilung der Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutzgrundverordnung über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. Die Kapazitätsüberlastung ist zu dokumentieren. Eine entsprechende Einwilligung ist auch für die Erprobung im Vorfeld gemäß Absatz 2 Satz 2 erforderlich. Entscheiden sich zu viele Studierende für eine Präsenzprüfung gemäß Absatz 9 Satz 2, legt der Allgemeine Prüfungsausschuss hierfür geeignete Auswahlkriterien fest; die Auswahl der Studierenden soll vorrangig nach dem Studienfortschritt erfolgen. Studierende, die nicht für eine Präsenzprüfung ausgewählt wurden, können auf den nächstmöglichen Prüfungstermin verwiesen werden; prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur Online-Klausur unter Videoaufsicht ermöglicht werden.

(11) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter

Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Allgemeinen Prüfungsausschuss bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(12) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(13) Absatz 1 bis 12 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(14) Absatz 1 bis 13 und § 20 widersprechende Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste juristische Prüfung) und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (StPrO) finden keine Anwendung.

§ 20 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 19 Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 19 Absatz 7 und Absatz 10 Satz 2.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(4) Personenbezogene Daten, die bei einer automatisierten Videoaufsicht verarbeitet werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist. Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

(5) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(6) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 21 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart auf Antrag des Prüfers/der Prüferin im Studiengang Rechtswissenschaft

(1) Abweichungen von der in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung sind zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgegebenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der Allgemeine Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag; einer Entscheidung des Allgemeinen Prüfungsausschusses bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfung in derselben Prüfungsart statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der Prüfung in einer anderen Form ist, dass die Prüfung in der abweichenden Form nach Einschätzung des Allgemeinen Prüfungsausschusses im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen. Über die Festsetzung einer anderen Prüfungsart oder einer anderen Art der Durchführung sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits zur Prüfung zugelassen sind, können durch entsprechende Erklärung bis zu deren Beginn von der Prüfung zurücktreten.

(2) Sofern die Art der Durchführung der Prüfung in der Studien- und Prüfungsordnung nicht ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als dort vorgesehene Art der Durchführung.

(3) Wird vom Allgemeinen Prüfungsausschuss eine Online-Prüfung unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in einem Testzentrum durchgeführt wird, festgesetzt, sind insbesondere die Regelungen zur Freiwilligkeit der Prüfungsteilnahme zu beachten.

(4) Ist die Art von Studienleistungen oder die Art der Durchführung von Studienleistungen in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, finden Absatz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 21a Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart auf Antrag des/der Studierenden im Studiengang Rechtswissenschaft

(1) Kann ein Studierender/eine Studierende aufgrund gesetzlicher Regelungen, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz, oder aufgrund darauf basierender behördlicher Verfügungen Prüfung nicht in der in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung ablegen, kann ihm/ihr auf Antrag gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form abzulegen. Gleiches gilt für Studierende, denen die Teilnahme an einer Präsenzprüfung nicht zumutbar ist, insbesondere weil sie selbst einer Personengruppe angehören, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige oder ein Kind betreuen, welcher/welche/welches einer Personengruppe angehört, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder aufgrund einer Schwangerschaft. Satz 1 und 2 finden auch in Fällen des § 21 Anwendung.

(2) Der Antrag auf Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart oder der vorgegebenen Art der Durchführung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung in der vorgegebenen Prüfungsart oder in der vorgegebenen Art der Durchführung entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim Allgemeinen Prüfungsausschuss zu stellen. Die Antragstellung soll in Textform mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität zur Verfügung gestellten Formular erfolgen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung über Täuschungsversuche entsprechend. Der Allgemeine Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der Prüfung in einer anderen Form ist, dass die Prüfung in der abweichenden Form nach Einschätzung des Allgemeinen Prüfungsausschusses im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen. Der Allgemeine Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung über die abweichende Form der Prüfung im Benehmen mit dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin. Wird der Antrag auf Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart beziehungsweise der vorgegebenen Art der Durchführung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht in der vorgegebenen Prüfungsart oder nicht in der vorgegebenen Art der Durchführung ab, gilt die Antragstellung als genehmigter Rücktritt von der Prüfung.

(3) Es besteht kein Anspruch des/der Studierenden auf Durchführung der Prüfung in einer abweichenden Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Studierenden/die Studierende eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(4) Absatz 1 bis 3 gelten nicht für die Studienarbeit.

(5) Für Studienleistungen finden Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 21b Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen im Studiengang Rechtswissenschaft

(1) In besonderen pandemiebedingten Fällen, insbesondere aufgrund

1. von Einschränkungen bei der Nutzung von Einrichtungen wie etwa Bibliotheken, Laboren oder Archiven, die die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen, insbesondere die Abfassung der Studienarbeit, mehr als nur geringfügig beeinträchtigen,
2. der Betreuungssituation während der Corona-Pandemie für ein von dem/der Studierenden zu versorgendes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige,
3. der Zugehörigkeit des/der Studierenden zu einer Personengruppe, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder
4. der Schwangerschaft der Studierenden,

kann der Allgemeine Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten, Seminararbeiten, Studienarbeiten sowie von vergleichbaren schriftliche Ausarbeitungen im Benehmen mit dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin beziehungsweise Lehrveranstaltungsleiter/Lehrveranstaltungsleiterin angemessen verlängern.

(2) Der Antrag ist unter Angabe der Gründe und unter Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich und vor Ablauf der Bearbeitungszeit in Textform beim Allgemeinen Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung über Täuschungsversuche entsprechend. Der Allgemeine Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Aufgrund dieser Bestimmung gewährte Verlängerungen der Bearbeitungszeit bleiben bei der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit der Studienarbeit gemäß § 22 Absatz 6 der Studien- und Prüfungsordnung unberücksichtigt, dies gilt insbesondere im Falle einer Erkrankung. Liegt eine Vielzahl vergleichbarer Fälle vor, kann die Verlängerung der Bearbeitungszeit durch den Allgemeinen Prüfungsausschuss von Amts wegen erfolgen.

§ 22 Abweichung von der vorgegebenen Lehrveranstaltungsart im Studiengang Rechtswissenschaft

(1) Kann aufgrund gesetzlicher Regelungen, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz, oder aufgrund darauf basierender behördlicher Verfügungen eine Lehrveranstaltung nicht in der in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Lehrveranstaltungsart durchgeführt werden, kann der Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung beantragen, dass die vorgegebene Lehrveranstaltungsart durch eine andere Lehrveranstaltungsart ersetzt wird.

(2) Der Antrag ist unter Angabe der von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung beabsichtigten Lehrveranstaltungsart beim Allgemeinen Prüfungsausschuss zu stellen. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der beabsichtigten Lehrveranstaltungsart ist, dass die Lehrveranstaltung in der beabsichtigten Lehrveranstaltungsart nach Einschätzung des Allgemeinen Prüfungsausschusses im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen.

(3) Über die Festsetzung einer anderen Lehrveranstaltungsart sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

§ 22a Schutzbestimmungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

(1) § 4e findet für die Staatsexamensstudiengänge der Humanmedizin, der Zahnmedizin, der Pharmazie und der Rechtswissenschaft entsprechende Anwendung.

(2) Für die Staatsexamensstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin sind Anträge gemäß § 4e an das zuständige Studiendekanat zu richten; die Entscheidungen gemäß § 4e trifft der/die zuständige Studiendekan/Studiendekanin.

Unterabschnitt 3: Außerkraftgetretene Studien- und Prüfungsordnungen für Studiengänge

§ 23 Entsprechende Anwendung der Regelungen der Unterabschnitte 1 und 2

(1) Für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge gelten die Regelungen des Unterabschnitts 1 gegebenenfalls entsprechend.

(2) Für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Studienordnungen der Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie und für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Satzungen des Studiengangs Rechtswissenschaft gelten die Regelungen des Unterabschnitts 2 gegebenenfalls entsprechend.

§ 23a Übergangsbestimmung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics

Abweichend von § 33 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Solar Energy Engineering vom 30. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 46, S. 264–280) können Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2016 und im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 sowie im Sommersemester 2021 im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert waren, ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics vom 15. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 3, S. 29–44) bis längstens 31. März 2022 (Ausschlussfrist) abschließen.

§ 23b Sonderregelung für den Studiengang Pharmazie

Abweichend von der Regelung in Anlage 5 der Studienordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) ist im Sommersemester 2022 Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Instrumentelle Analytik nicht die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen insgesamt, sondern nur der erfolgreiche Abschluss von deren praktischem Teil; das Bestehen der zugehörigen Klausur ist nicht erforderlich.

Abschnitt 2: Prüfungsrechtliche Regelungen für Diplomprüfungsordnungen sowie Promotions- und Habilitationsordnungen

Unterabschnitt 1: Geltende Diplomprüfungsordnung, Promotions- und Habilitationsordnungen

§ 24 Prüfungsrechtliche Vorgaben für die Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen

(1) Online-Prüfungen in mündlicher Form sind zulässig, sofern die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt.

(2) Soll eine mündliche Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Prüflinge hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren.

(3) Für mündliche Online-Prüfungen gemäß Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der jeweiligen Diplomprüfungsordnung über Nachteilsausgleich, Zulassung und Verteidigung der Diplomarbeit, die Regelungen der jeweiligen Promotionsordnung zur mündlichen Prüfung und zum Nachteilsausgleich beziehungsweise die Regelungen der jeweiligen Habilitationsordnung zum wissenschaftlichen Vortrag oder zur mündlichen Habilitationsleistung entsprechend.

(4) Den Prüflingen soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der mündlichen Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

§ 25 Besondere Vorgaben für die Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

(1) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität – als solche gelten auch die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg – aufhalten.

(2) Werden mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Prüflinge über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 3 und 4,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der mündlichen Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(3) Vor Beginn einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises geschehen.

(4) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(5) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(6) Werden mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Universität durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn dem Prüfling als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die mündliche Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des Prüflings an einem Prüfungsort außerhalb der Universität durchgeführt wird.

(7) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 26 Datenverarbeitung bei mündlichen Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von mündlichen Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für

die Identitätsfeststellung gemäß § 25 Absatz 3 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 25 Absatz 4.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der jeweiligen Diplomprüfungsordnung, Promotionsordnung oder Habilitationsordnung zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(4) Bei mündlichen Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Prüflinge nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer mündlichen Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 27 (weggefallen)

§ 28 (weggefallen)

§ 29 Abweichungen von der Promotionsordnung der Philologischen und der Philosophischen Fakultät

Bewerber/Bewerberinnen, die bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie ihre mündlichen Staatsexamensprüfungen nicht wie vorgesehen absolvieren konnten, werden, sofern sie alle übrigen der gemäß § 5 und § 6 der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Philologische Fakultät und die Philosophische Fakultät dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen, unter der Auflage als Doktorand/Doktorandin angenommen, dass sie den Nachweis über den qualifizierten Abschluss eines Studiengangs im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Promotionsordnung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. September 2021, nachreichen.

§ 30 Abweichungen von der Promotionsordnung der Fakultät für Chemie und Pharmazie

(1) Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 der Promotionsordnung genügt es, wenn mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ein ungebundenes gedrucktes Exemplar der Dissertation eingereicht wird; die geforderten vier Exemplare der Dissertation in gedruckter und gebundener Form sind unverzüglich nachzureichen. Die Verpflichtung zur Übermittlung der Dissertation in elektronischer Form bleibt unberührt.

(2) Sofern der Doktorand/die Doktorandin glaubhaft macht, dass er/sie das gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 der Promotionsordnung erforderliche Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz beziehungsweise eine diesem gleichwertige Urkunde aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie noch nicht vorlegen kann, kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion unter der Auflage

erteilen, dass das Führungszeugnis beziehungsweise die diesem gleichwertige Urkunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer von ihm festzulegenden angemessenen Frist nachzureichen ist.

§ 31 (weggefallen)

§ 32 (weggefallen)

Unterabschnitt 2: Außerkraftgetretene Promotions- und Habilitationsordnungen

§ 33 Entsprechende Anwendung der Regelungen des Unterabschnitts 1

Für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Promotions- und Habilitationsordnungen gelten die Regelungen des Unterabschnitts 1 gegebenenfalls entsprechend.

§ 33a Abweichungen von der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät

Kann die Dissertation aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablegung der Ärztlichen Prüfung beziehungsweise der zahnärztlichen Prüfung beim Promotionsausschuss eingereicht werden, kann der Promotionsausschuss die in § 13 Absatz 8 der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät vom 14. Juni 1984, zuletzt geändert am 30. November 2011, festgelegte Frist auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin angemessen verlängern.

Teil 3: Regelungen zu Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation

§ 34 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften für die Studienplatzvergabe im örtlichen Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Zulassung zu nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Immatrikulation und die Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz an der Albert-Ludwigs-Universität ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich; dies gilt nicht für die Bewerbung für den Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica, für die Bewerbung für weiterbildende Masterstudiengänge und für die Bewerbung für ein höheres Fachsemester in einem Masterstudiengang. In den grundständigen Studiengängen, mit denen die Albert-Ludwigs-Universität am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnimmt, kann eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität nur nach zuvor erfolgter Registrierung über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) erfolgen. Für jeden Bewerber/jede Bewerberin ist nur eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität zulässig.

(2) Für die Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hat der Bewerber/die Bewerberin folgende Daten anzugeben: Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Benutzername, Passwort und eine für die Dauer des Bewerbungsverfahrens gültige E-Mail-Adresse. Bei einer Bewerbung für einen grundständigen Studiengang, mit dem die Albert-Ludwigs-Universität am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnimmt, ist zusätzlich die von der Stiftung erhaltene Identifikationsnummer und Authentifizierungsnummer anzugeben. Nach erfolgter Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erhält der Bewerber/die Bewerberin ein Benutzerkonto (Universitätsbenutzerkonto).

(3) Der Zulassungsantrag muss bei der Albert-Ludwigs-Universität fristgerecht in elektronischer Form über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität eingehen. Für die dem Zulassungsantrag gemäß der jeweiligen Zulassungsordnung, Aufnahmeprüfungssatzung oder Auswahlatzung sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg beizufügenden Unterlagen gilt Satz 1 entsprechend. Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität sind gleichzeitig mit dem Zulassungsantrag in Schriftform zu stellen.

(4) Für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge können an der Albert-Ludwigs-Universität in einem Vergabeverfahren bis zu drei Zulassungsanträge gestellt werden, wobei ein Studiengang auch aus der Verbindung mehrerer Teilstudiengänge bestehen kann. Wer sich um ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Zulassungsantrag stellen. Werden mehr Zulassungsanträge gestellt als zulässig, wird nur über die jeweils letzten in der Anzahl zulässigen Anträge entschieden.

(5) Statusmitteilungen und Zulassungsangebote der Albert-Ludwigs-Universität sowie Erklärungen des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen ausschließlich über das Universitätsbenutzerkonto; §§ 4 und 5 Hochschulzulassungsverordnung bleiben unberührt. Bewerber/Bewerberinnen, die der elektronischen Kommunikation gemäß Satz 1 Halbsatz 1 zugestimmt haben, werden von der Albert-Ludwigs-Universität durch E-Mail benachrichtigt, dass in ihrem Universitätsbenutzerkonto Änderungen eingetreten sind.

(6) Über Anträge auf Zulassung entscheidet die Albert-Ludwigs-Universität durch Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Ausschlussbescheid. Im Zulassungsbescheid wird dem/der zugelassenen Bewerber/Bewerberin die Immatrikulationsfrist mitgeteilt. Ist die Immatrikulation nicht innerhalb der Frist beantragt worden oder lehnt die Albert-Ludwigs-Universität die Immatrikulation ab, weil sonstige Immatrikulationsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen. Beruht der Zulassungsbescheid auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird er zurückgenommen; ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. Bewerber/Bewerberinnen, die nicht zugelassen worden sind, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Bewerber/Bewerberinnen, die im örtlichen Vergabeverfahren für grundständige Studiengänge die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen oder die Erklärungen nach § 20 Absatz 7 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) nicht fristgerecht abgegeben haben, erhalten einen Ausschlussbescheid. Kann ein Bewerber/eine Bewerberin ein Zulassungsangebot oder eine Zulassung wegen eines Dienstes im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung zurückstellen lassen, wird ein Rückstellungsbescheid erteilt. Für Rückstellungsbescheide gilt Satz 4 entsprechend.

(7) Die Albert-Ludwigs-Universität ist berechtigt, Bescheide nach Absatz 6 vollständig durch automatische Einrichtungen zu erlassen.

(8) Bescheide werden in das jeweilige Universitätsbenutzerkonto elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf); darauf sind die Bewerber/Bewerberinnen bei der Registrierung nach Absatz 1 hinzuweisen. Von der Bereitstellung zum Abruf ausgenommen sind Bescheide für den Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica, Bescheide für weiterbildende Masterstudiengänge, Bescheide für höhere Fachse-

mester in Masterstudiengängen und Bescheide über Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität. Soweit der Bewerber/die Bewerberin dem bei seiner/ihrer Registrierung zugestimmt hat, erhält er/sie über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheides eine Benachrichtigung durch E-Mail der Albert-Ludwigs-Universität. Ein im Universitätsbenutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach der Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheides als bekanntgegeben. Im Zweifel hat die Albert-Ludwigs-Universität den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen. Im Übrigen werden Bescheide schriftlich erlassen.

(9) Bewerber/Bewerberinnen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität nicht möglich ist, werden durch die Albert-Ludwigs-Universität unterstützt.

(10) Abweichend von den Regelungen in §§ 1 und 3 der betreffenden Zulassungsordnung muss für die Weiterbildungsstudiengänge Master of Science Global Urban Health, Master of Science Intelligente Eingebettete Mikrosysteme, Master of Science Palliative Care, Master of Science Solar Energy Engineering und Master of Arts Taxation der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag zusammen mit den diesem beizufügenden Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist bei der auf der Internetseite des betreffenden Weiterbildungsstudiengangs hierfür angegebenen Stelle eingegangen sein. Die gemäß der betreffenden Zulassungsordnung vorzulegenden Zeugnisse und Leistungsübersichten sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen und die geforderten Sprachnachweise in beglaubigter Kopie; die Nachweise über die fachrelevante berufspraktische Erfahrung können in einfacher Kopie eingereicht werden.

§ 35 Bewerbungsfristen

(1) Die Bewerbungsfrist für nicht zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge, für die eine Aufnahmeprüfung nicht vorgesehen ist, endet für das Wintersemester 2021/2022 am 7. Oktober 2021.

(2) Die Bewerbungsfrist für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge für das Wintersemester 2021/2022 endet am 31. Juli 2021.

(3) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 muss für die Studiengänge Bachelor of Science Pflegewissenschaft, Bachelor of Arts English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Hauptfach), Bachelor of Arts English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Nebenfach), Bachelor of Arts Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive (Hauptfach) und Bachelor of Arts Romanistik (Hauptfach) sowie für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Englisch abweichend von § 2 Satz 2 der jeweiligen Aufnahmeprüfungssatzung der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum vorausgehenden 31. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(4) Abweichend von der in der jeweiligen Auswahlatzung oder Zulassungsordnung getroffenen Regelung endet die Bewerbungsfrist im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Masterstudiengänge mit dem dort jeweils festgelegten Datum.

Studiengang	Enddatum der Bewerbungsfrist
M.A. Angewandte Politikwissenschaft	1. Juli
M.A. Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen	31. Juli
M.A. Deutsche Literatur	31. Juli
M.A. Deutsch-Französische Journalistik	1. Juli
M.A. English Language and Linguistics	Nicht-EU-Bürger/Nicht-EU-Bürgerinnen: 1. Juli EU-Bürger/EU-Bürgerinnen: 15. Juli
M.A. Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures	31. Juli
M.A. Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft	31. Juli
M.A. Germanistische Linguistik	31. Juli
M.A. Geschichte	31. Juli
M.A. Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich	1. Juli
M.A. Internationale Wirtschaftsbeziehungen	1. Juli
M.A. Judaistik	31. August
M.A. Kunstgeschichte	10. September

M.A. Linguistik/Linguistics	31. Juli
M.A. Medienkulturforschung	15. September
M.A. Modern China Studies	Nicht-EU-Bürger/Nicht-EU-Bürgerinnen: 1. Juli EU-Bürger/EU-Bürgerinnen: 31. Juli
M.A. Musikwissenschaft	31. August
M.A. Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien	31. Juli
M.A. Religionswissenschaft	Nicht-EU-Bürger/Nicht-EU-Bürgerinnen: 1. Juli EU-Bürger/EU-Bürgerinnen: 15. September
M.A. Russlandstudien – Literatur, Geschichte und deutsch-russischer Kulturkontakt	31. Juli
M.A. Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte	31. Juli
M.A. Slavische Philologie	1. Juli
M.A. Vergleichende Geschichte der Neuzeit	31. Juli
M.A. Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart	31. Juli
M.Sc. Biomedical Sciences (Weiterbildungsstudiengang)	30. September
M.Sc. Forstwissenschaften/Forest Sciences	Nicht-EU-Bürger/Nicht-EU-Bürgerinnen: 15. Mai EU-Bürger/EU-Bürgerinnen: 1. Juli
M.Sc. Geographie de Globalen Wandels	1. Juli
M.Sc. Hydrologie	1. Juli

§ 36 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences

Abweichend von § 7 Absatz 3 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences werden die Auswahlgespräche ausschließlich in Form von Videokonferenzen durchgeführt. Würde dies für einen Bewerber/eine Bewerberin eine außergewöhnliche soziale Härte darstellen, so kann das Auswahlgespräch auf Antrag auch in Freiburg durchgeführt werden. Die entsprechenden Gründe sind im Zulassungsantrag darzulegen. Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte entscheidet die Auswahlkommission. Der genaue Termin sowie gegebenenfalls der genaue Ort des Auswahlgesprächs in Freiburg werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen mindestens vier Tage vor dem Termin des Auswahlgesprächs bekanntgegeben.

§ 37 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin

(1) Abweichend von den Regelungen in § 5 Absatz 2 Satz 1 und §§ 6 bis 9 der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) trifft die Auswahlkommission im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der nachfolgend genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß Absatz 4 eine Rangliste:

1. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Ergebnisse in folgenden Fächern:
 - a) der Durchschnitt der Leistungspunkte im Fach Mathematik,
 - b) der beste Durchschnitt der Leistungspunkte in einem der Fächer Biologie, Chemie und Physik oder in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach,
 - c) der zweitbeste Durchschnitt der Leistungspunkte in einem der Fächer Biologie, Chemie und Physik oder in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach,
2. das Ergebnis des bestandenen Auswahlgesprächs gemäß Absatz 3,

3. eine abgeschlossene Berufsausbildung als Medizinisch-Technischer Assistent/Medizinisch-Technische Assistentin oder als Biologisch-Technischer Assistent/Biologisch-Technische Assistentin oder eine vergleichbare Berufsausbildung und
4. ein erster, zweiter oder dritter Preis in Naturwissenschaften auf Landes- oder Bundesebene in dem Nachwuchswettbewerb „Jugend forscht“ oder in einem als gleichwertig anerkannten nationalen oder internationalen Forschungswettbewerb.

Sofern innerhalb der letzten vier Schulhalbjahre der gymnasialen Oberstufe kein zweites naturwissenschaftliches Fach belegt wurde oder das naturwissenschaftliche Fach mit dem zweitbesten Durchschnitt der Leistungspunkte weniger als drei Schulhalbjahren belegt wurde, tritt an die Stelle des zweitbesten Durchschnitts der Leistungspunkte in einem naturwissenschaftlichen Fach gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c das gemäß § 26 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung als Punktzahl berechnete Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin sind die schulischen Leistungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1. Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen, in den letzten vier Schulhalbjahren erworbenen Leistungspunkte in den Fächern gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c werden für jedes Fach addiert und durch die Anzahl der Schulhalbjahre, in denen das betreffende Fach belegt wurde, geteilt. Die Durchschnittspunktzahlen werden jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet; dabei wird nicht gerundet. Anstelle der zweitbesten Durchschnittspunktzahl gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c wird gegebenenfalls das gemäß § 26 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung als Punktzahl berechnete Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. Die drei ermittelten Durchschnittspunktzahlen werden addiert, hierbei wird die Durchschnittspunktzahl für das Fach Mathematik doppelt gewertet. Anschließend wird die Summe durch vier geteilt. Die Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in Noten einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung umgerechnet.

(3) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin befähigt und aufgeschlossen ist. Bewertet werden dabei die Ausdrucksweise, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation sowie unter Einbeziehung des Inhalts des Motivationsschreibens gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe b der Auswahlstatzung die Plausibilität der Begründung der Motivation für die Wahl des Studiengangs.

(4) Die Auswahlgespräche werden im Zeitraum vom 5. bis 25. August per Videokonferenz durchgeführt. Auf Antrag kann das Auswahlgespräch auch in Freiburg durchgeführt werden. Die genauen Termine sowie gegebenenfalls der genaue Ort des Auswahlgesprächs in Freiburg werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen mindestens vier Tage vor dem Termin des Auswahlgesprächs bekanntgegeben.

(5) Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin einzeln ein Auswahlgespräch von circa 30 Minuten.

(6) Die beiden Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs jeweils einzeln den Teilnehmer/die Teilnehmerin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin mit einer Note zwischen 1 und 5. Die vergebenen Einzelnoten werden addiert und anschließend durch zwei geteilt. Ist die so ermittelte Note für das Auswahlgespräch schlechter als „ausreichend“ (4,0), so ist das Auswahlgespräch nicht bestanden.

(7) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin und die Bewertungen nach Absatz 6 aufgeführt werden. Für die Protokollierung kann ein Beisitzer/eine Beisitzerin hinzugezogen werden. Der Beisitzer/Die Beisitzerin muss mindestens einen Bachelorabschluss erworben haben und in einem Dienstverhältnis zur Albert-Ludwigs-Universität stehen.

(8) Erscheint ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ohne triftigen Grund nicht zu dem ihm/ihr nach Absatz 4 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Weist der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstmöglichen Auswahlgesprächstermin beziehungsweise Auswahlverfahren teilzunehmen.

(9) Liegt die gemäß Absatz 6 ermittelte Note für das Auswahlgespräch zwischen 1,0 und 1,5, so verbessert sich die gemäß Absatz 2 berechnete Verfahrensnote um drei Punkte. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um zwei Punkte. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um einen Punkt. Bei Nachweis einer ab-

geschlossenen Berufsausbildung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder eines Preises gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Verfahrensnote jeweils um einen Punkt angehoben; jedes dieser beiden Auswahlkriterien kann nur einmal angerechnet werden. Insgesamt ist eine Anhebung der Verfahrensnote um höchstens fünf Punkte möglich.

(10) Entsprechend der gemäß Absatz 2 und 9 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(11) Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

§ 38 Abweichungen von den Auswahlsetzungen für die Bachelorstudiengänge im Fach Psychologie

(1) Abweichend von den Regelungen in § 6 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie und der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts Psychologie (Nebenfach) werden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in Absatz 5 genannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung und
3. eine mindestens sechsmonatige ununterbrochene studiengangsspezifische praktische Tätigkeit bei einer Einrichtung der Aus- und Weiterbildung oder bei einer Einrichtung, die in einem der folgenden Bereiche tätig ist: psychologische Beratung oder Betreuung, Personal- und Organisationsentwicklung, E-Learning und Coaching.

(2) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist das gemäß § 26 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Durchschnittsnote berechnete Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Absatz 1 Nr. 2 wird die Verfahrensnote um 0,3 angehoben. Bei Nachweis einer praktischen Tätigkeit gemäß Absatz 2 Nr. 3 wird die Verfahrensnote um 0,1 angehoben. Werden eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Absatz 1 Nr. 2 und eine praktische Tätigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 3 nachgewiesen, wird die Verfahrensnote insgesamt um 0,3 angehoben.

(3) Entsprechend der gemäß Absatz 2 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet. § 8 Absatz 1 und 2 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie beziehungsweise der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts Psychologie (Nebenfach) findet keine Anwendung.

(4) Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine praktische Tätigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind dem Zulassungsantrag gegebenenfalls beizufügen.

(5) Liste der Ausbildungsberufe:

- Arbeitserzieher/in
- Erzieher/in
- Erzieher/in – Jugend- und Heimerziehung
- Fachkinderkrankenpfleger/in – Psychiatrie
- Fachkrankenpfleger/in – Psychiatrie
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Heilerziehungspflegehelfer/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Heilerziehungspfleger/in – Psychiatrie
- Kinderdorfmutter/-vater
- Sonderpädagoge/in

§ 39 Abweichungen von den Auswahlsetzungen für die Bachelorstudiengänge in den Fächern Sportwissenschaft und Sport

(1) Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 gilt die Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport an der Albert-Ludwigs-Universität auch dann als bestanden, wenn der Bewerber/die Bewerberin

1. bis zum 15. Mai 2021 bei einer baden-württembergischen Universität einen Antrag auf Teilnahme an der für dieses Jahr vorgesehenen Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gestellt hat oder
2. bis zum 15. Mai 2021 im diesjährigen Aufnahmeprüfungsverfahren bei einer baden-württembergischen Universität einen Antrag auf Anerkennung einer nicht an einer Universität in Baden-Württemberg nicht vor dem Jahr 2018 abgelegten Prüfung gestellt hat und
3. das Fach Sport in den letzten vier Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt und in den ersten drei dieser Schulhalbjahre jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat.

Bei Bewerbern/Bewerberinnen, deren Hochschulzugangsberechtigung keine Halbjahresnoten im Sinne von Satz 1 Nr. 3 ausweist, sind stattdessen diejenigen in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Noten zu berücksichtigen, die dem Sinn der Regelung am ehesten entsprechen. Ersatzweise können auch außerschulische Nachweise der Sporttauglichkeit berücksichtigt werden, wenn die nachgewiesenen Leistungen in der gymnasialen Oberstufe zu erbringenden, mindestens mit 8 Punkten zu bewertenden sportlichen Leistungen gleichwertig sind und der Nachweis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht älter als zwei Jahre ist. Sofern die Gebühr für die Durchführung der Aufnahmeprüfung beziehungsweise für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Prüfung bereits entrichtet wurde, wird diese erstattet.

(2) § 3 Absatz 2 Nr. 2 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Studiengang Bachelor of Science Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit beziehungsweise der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Sport findet keine Anwendung. Sofern der Antrag gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 an einer anderen baden-württembergischen Universität gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Bachelor of Science Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit beziehungsweise im polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengang Sport an der Albert-Ludwigs-Universität ein geeigneter Nachweis über die form- und fristgerechte Antragstellung an der anderen Universität beizufügen.

§ 40 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Deutsch-Französische Journalistik

(1) Abweichend von den Regelungen in §§ 6 Absatz 2, 7, 8 und 9 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der nachfolgend genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß Absatz 3 eine Rangliste:

1. die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Nr. 1 der Auswahlsetzung beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 der Auswahlsetzung das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen,
2. die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 der Auswahlsetzung durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss und
3. die Bewertung des Auswahlgesprächs gemäß Absatz 4 durch die Auswahlkommission.

(2) Die Auswahl erfolgt nach einer Gesamtnote zwischen 1,0 und 5,0, die wie folgt bestimmt wird:

1. Die im Zeugnis des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Nr. 1 der Auswahlsetzung ausgewiesene Gesamtnote beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 der Auswahlsetzung das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen wird mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma übernommen. Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.
2. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss benotet das Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 der Auswahlsetzung anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 5:
 - überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs Deutsch-Französische Journalistik an der Albert-Ludwigs-Universität,
 - strukturierte und klare Ausdrucksweise,
 - korrekte äußere Form und Rechtschreibung.
3. Die gemäß Absatz 8 ermittelte Note des bestandenen Auswahlgesprächs wird verdoppelt und mit den Noten gemäß Nr. 1 und 2 addiert. Anschließend wird das Ergebnis durch vier geteilt. Die sich so

ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet und ergibt die Gesamtnote.

(3) Auf der Basis der gemäß Absatz 2 ermittelten Gesamtnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet. Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 4 Satz 4 Hochschulzulassungsgesetz.

(4) Das in deutscher und französischer Sprache geführte Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin für den Masterstudiengang Deutsch-Französische Journalistik befähigt und aufgeschlossen ist. Bewertet werden dabei die analytischen Fähigkeiten, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen, die Ausdrucksfähigkeit und die Schlüssigkeit der Argumentation.

(5) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen im Auswahlverfahren die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berechtigt, vor der Durchführung der Auswahlgespräche eine Vorauswahl anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 der Auswahlsetzung des arithmetischen Mittels der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen, die beziehungsweise das mit der Bewertung des Motivationsschreibens gemäß Absatz 2 Nr. 2 addiert und anschließend durch zwei geteilt wird, zu treffen. Im Falle einer solchen Vorauswahl muss die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Auswahlgespräch mindestens das Dreifache der verfügbaren Studienplätze betragen.

(6) Die Auswahlgespräche werden im Zeitraum vom 5. bis 16. Juli 2021 ausschließlich in Form von Videokonferenzen durchgeführt. Würde dies für einen Bewerber/eine Bewerberin eine außergewöhnliche soziale Härte darstellen, so kann das Auswahlgespräch auf Antrag auch in Freiburg durchgeführt werden. Die entsprechenden Gründe sind in dem Antrag darzulegen. Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte entscheidet die Auswahlkommission. Der genaue Termin sowie gegebenenfalls der genaue Ort des Auswahlgesprächs in Freiburg werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen mindestens drei Tage vor dem Termin des Auswahlgesprächs bekanntgegeben.

(7) Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin ein Auswahlgespräch von circa 20 Minuten.

(8) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs jeweils einzeln den Teilnehmer/die Teilnehmerin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Studiengang mit einer Note zwischen 1 und 5. Die vergebenen Noten werden addiert und durch die Anzahl der Mitglieder der Auswahlkommission geteilt. Ist die so ermittelte Gesamtnote des Auswahlgesprächs schlechter als „ausreichend“ (4,0), so ist das Auswahlgespräch nicht bestanden.

(9) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und die Bewertungen nach Absatz 5 aufgeführt werden. Für die Protokollierung kann ein Beisitzer/eine Beisitzerin hinzugezogen werden. Der Beisitzer/Die Beisitzerin muss mindestens einen Bachelorabschluss erworben haben und in einem Dienstverhältnis zur Albert-Ludwigs-Universität stehen.

(10) Erscheint ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ohne triftigen Grund nicht zu dem ihm/ihr nach Absatz 6 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Weist der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstmöglichen Auswahlgesprächstermin beziehungsweise Auswahlverfahren teilzunehmen.

(11) Für die Durchführung des Auswahlgesprächs setzt die Gemeinsame Frankreichkommission eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, der/die dem Vorstand des Frankreich-Zentrums angehört, einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin des Frankreich-Zentrums, einem/einer hauptberuflich am Frankreich-Zentrum tätigen Akademischen Mitarbeiter/Akademischen Mitarbeiterin sowie dem Leiter/der Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter/der stellvertretenden Leiterin des Medienzentrums der Universitätsbibliothek Freiburg. Den Vorsitz der Auswahlkommission führt der Hochschullehrer/die Hochschullehrerin. Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit der Maßgabe, dass der/die Vorsitzende der Auswahlkommission einem Beschluss widersprechen kann. Im Falle des Widerspruchs entscheidet der/die Vorsitzende anstelle der Auswahlkommission.

§ 41 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich

(1) Abweichend von den Regelungen in §§ 6 Absatz 2, 7, 8 und 9 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der nachfolgend genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß Absatz 3 eine Rangliste:

1. die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Nr. 1 der Auswahlsetzung beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 der Auswahlsetzung das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen,
2. die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 der Auswahlsetzung durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss und
3. die Bewertung des Essays gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(2) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist die als Dezimalzahl ausgewiesene Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Nr. 1 der Auswahlsetzung beziehungsweise das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bewertet das Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 der Auswahlsetzung anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 5:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich an der Albert-Ludwigs-Universität,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

Liegt die Note für das Motivationsschreiben zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,3. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1.

Außerdem bewertet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Essay gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 5:

- überzeugende und zusammenhängende Argumentation,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung
- korrekte Angabe von Quellen und Literaturnachweisen.

Liegt die Note für den Essay zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,3. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1.

(3) Entsprechend der gemäß Absatz 2 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet. Bei Rangleichheit gilt § 6 Absatz 4 Satz 4 Hochschulzulassungsgesetz.

(4) Zusätzlich zu den in § 4 Absatz 1 Satz 3 der Auswahlsetzung aufgeführten Unterlagen sind im Rahmen des Auswahlverfahrens folgende Dokumente einzureichen:

1. ein in französischer Sprache verfasster Essay im Umfang von höchstens 1500 Wörtern und
2. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher Sprache, dass er/sie den Essay gemäß Nr. 1 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

Das Thema, zu dem der Essay gemäß Satz 1 Nr. 1 anzufertigen ist, wird am 16. Juni 2021 auf der Internetseite des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität bekanntgegeben. Die Dokumente gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 müssen bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 elektronisch über das Internetportal des Frankreich-Zentrums eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(5) Abweichend von § 6 Absatz 4 der Auswahlsetzung ist die Zulassung zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 der Auswahlsetzung und Absatz 4 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 42 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen

(1) Abweichend von den Regelungen in §§ 6 Absatz 2, 7, 8 und 9 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts Internationale Wirtschaftsbeziehungen trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der nachfolgend genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß Absatz 3 eine Rangliste:

1. die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Nr. 1 der Auswahlsetzung beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 der Auswahlsetzung das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen,
2. die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 der Auswahlsetzung durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss und
3. die Bewertung des Essays gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(2) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist die als Dezimalzahl ausgewiesene Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Nr. 1 der Auswahlsetzung beziehungsweise das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bewertet das Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 der Auswahlsetzung anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 5:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs Internationale Wirtschaftsbeziehungen an der Albert-Ludwigs-Universität,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

Liegt die Note für das Motivationsschreiben zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,3. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1.

Außerdem bewertet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Essay gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 5:

- überzeugende und zusammenhängende Argumentation,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung
- korrekte Angabe von Quellen und Literaturnachweisen.

Liegt die Note für den Essay zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,3. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1.

(3) Entsprechend der gemäß Absatz 2 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet. Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 4 Satz 4 Hochschulzulassungsgesetz.

(4) Zusätzlich zu den in § 4 Absatz 1 Satz 3 der Auswahlsetzung aufgeführten Unterlagen sind im Rahmen des Auswahlverfahrens folgende Dokumente einzureichen:

1. ein in französischer Sprache verfasster Essay im Umfang von höchstens 1500 Wörtern und
2. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher Sprache, dass er/sie den Essay gemäß Nr. 1 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

Das Thema, zu dem der Essay gemäß Satz 1 Nr. 1 anzufertigen ist, wird am 16. Juni 2021 auf der Internetseite des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität bekanntgegeben. Die Dokumente gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 müssen bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 elektronisch über das Internetportal des Frankreich-Zentrums eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(5) Abweichend von § 6 Absatz 4 der Auswahlsetzung ist die Zulassung zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 der Auswahlsetzung und Absatz 4 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 43 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Neuroscience

(1) Abweichend von den Regelungen in §§ 6 Absatz 2, 7, 8 und 9 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Neuroscience

trifft die Auswahlkommission im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der nachfolgend genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß Absatz 3 eine Rangliste:

1. die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Auswahlatzung beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 der Auswahlatzung das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen und
2. die Bewertung des bestandenen Motivationsschreibens gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 der Auswahlatzung durch die Auswahlkommission.

(2) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist die als Dezimalzahl ausgewiesene Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Auswahlatzung beziehungsweise das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. Die Auswahlkommission bewertet das Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 der Auswahlatzung anhand folgender Kriterien auf einer Notenskala von 0 bis 15 Punkten:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs Neuroscience an der Albert-Ludwigs-Universität,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

Es können nur ganze Punkte vergeben werden. Aufgrund der Bewertung des bestandenen Motivationsschreibens verbessert sich die Verfahrensnote wie folgt:

Bewertung des Motivationsschreibens	Anhebung der Verfahrensnote um
14 bis 15 Punkte	0,5
12 bis 13 Punkte	0,4
10 bis 11 Punkte	0,3
8 bis 9 Punkte	0,2
6 bis 7 Punkte	0,1
4 bis 5 Punkte	–

Wurde das Motivationsschreiben mit weniger als 4 Punkten bewertet, so gilt es als nicht bestanden.

(3) Entsprechend der gemäß Absatz 2 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet. Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote gemäß Absatz 1 Nr. 1; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 1 der Auswahlatzung kann die dort geforderte Vorlage einer Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit durch eine Erklärung des/der Studierenden ersetzt werden, dass er/sie das Studium gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Auswahlatzung bis spätestens 30. September 2021 abschließen wird.

§ 43a Abweichung von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsförderung

Abweichend von der Regelung in § 1 Absatz 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität und der Hochschule Furtwangen für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung und von § 4 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität und der Hochschule Furtwangen für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung ist eine Zulassung zum Sommersemester 2021 nicht möglich.

§ 44 Abweichungen von den Auswahlatzungen für die Masterstudiengänge Forstwissenschaften/Forest Sciences, Geographie des Globalen Wandels und Hydrologie

Abweichend von der Regelung in § 4 Absatz 3 Satz 1 der Auswahlatzung des jeweiligen Studiengangs ist im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 der Erwerb von mindestens 135 statt von mindestens 150 ECTS-Punkten nachzuweisen.

§ 45 Nachreichung des Zeugnisses über den ersten Hochschulabschluss

(1) Sofern ein Bewerber/eine Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für einen konsekutiven Masterstudiengang, für den er/sie die Zulassung zum Studium zum Wintersemester 2021/2022 beantragt, das Erststudium bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das

abgeschlossene Erststudium vorlegen kann, genügt abweichend von der jeweiligen Auswahlsetzung oder Zulassungsordnung für die Bewerbung und Immatrikulation die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses ist dem Service Center Studium bis spätestens 20. März 2022 vorzulegen; der Zulassungsbescheid ist mit einer entsprechenden Auflage zu versehen.

(2) Ein Bewerber/Eine Bewerberin, der/die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für einen konsekutiven Masterstudiengang, für den er/sie die Zulassung zum Studium zum Wintersemester 2021/2022 beantragt, das Erststudium noch nicht abgeschlossen hat, es jedoch vor der Einschreibung abschließt, hat das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Erststudium dem Service Center Studium bis spätestens 20. März 2022 vorzulegen; der Zulassungsbescheid ist mit einer entsprechenden Auflage zu versehen.

(3) Bewerber/Bewerberinnen, die zum Sommersemester 2021 zu einem konsekutiven Masterstudiengang zugelassen wurden, obwohl sie zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Erststudium vorlegen konnten oder das Erststudium noch nicht abgeschlossen hatten, haben dem Service Center Studium das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Erststudium bis spätestens 20. September 2021 vorzulegen.

(4) Erfolgt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Vorlage des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie des Zeugnisses nicht fristgemäß, kann die Zulassung gemäß § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden.

§ 46 Zulassung unter Vorbehalt bei Corona-bedingtem Fehlen einzelner Leistungen

(1) Bewerbern/Bewerberinnen, die zu einem konsekutiven Masterstudiengang unter der Bedingung zugelassen wurden, den erfolgreichen Abschluss des ersten Hochschulstudiums spätestens bei der Immatrikulation gegenüber dem Service Center Studium nachzuweisen, kann unter den Voraussetzungen der Sätze 3 bis 5 abweichend von den Regelungen der betreffenden Zulassungsordnung oder Auswahlsetzung eine Zulassung unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass der erste Hochschulabschluss und das Vorliegen mit ihm zusammenhängender Voraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 und 2 Landeshochschulgesetz im Falle einer Zulassung zum Sommersemester 2021 bis spätestens 20. September 2021 und im Falle einer Zulassung zum Wintersemester 2021/2022 bis spätestens 20. März 2022 nachgewiesen werden. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb der betreffenden Frist, kann die Zulassung gemäß § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden. Voraussetzung für eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Satz 1 ist in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen, dass die Abschlussarbeit bestanden ist, der Leistungsumfang der zum Abschluss des ersten Hochschulstudiums fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht mehr als 20 ECTS-Punkte beträgt und die Nichterbringung der fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen auf durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen des Studienbetriebs beruht. Voraussetzung für eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Satz 1 ist in zulassungsfreien Masterstudiengängen, dass die Abschlussarbeit im Falle einer Zulassung zum Sommersemester 2021 bis spätestens 30. April 2021 und im Falle einer Zulassung zum Wintersemester 2021/2022 bis spätestens 31. Oktober 2021 eingereicht wird, der Leistungsumfang der ohne Berücksichtigung der Abschlussarbeit zum Abschluss des ersten Hochschulstudiums fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht mehr als 20 ECTS-Punkte beträgt und die Nichterbringung der fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen auf durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen des Studienbetriebs beruht. Die Zulassung unter Vorbehalt ist von dem Bewerber/der Bewerberin für eine Zulassung zum Sommersemester 2021 bis spätestens zum 30. April 2021 und für eine Zulassung zum Wintersemester 2021/2022 bis spätestens 31. Oktober 2021 unter Angabe der Gründe für die Nichterbringung der fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls der Abgabefrist für die Abschlussarbeit zu beantragen.

(2) Ein/Eine gemäß Absatz 1 Satz 1 zugelassener Bewerber/zugelassene Bewerberin wird in den betreffenden konsekutiven Masterstudiengang eingeschrieben. Wird das noch nicht abgeschlossene erste Hochschulstudium an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, ist die Einschreibung in dem betreffenden grundständigen Studiengang zur Erbringung der fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aufrechtzuerhalten (Parallelstudium).

§ 47 Immatrikulation ausländischer oder staatenloser Studienbewerber/Studienbewerberinnen

Abweichend von § 9 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nr. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg kann bei einem ausländischen oder staatenlosen Studienbewerber/einer ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberin für die Immatrikulation auf das persönliche Erscheinen und auf die Vorlage einer Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse ver-

zichtet werden, wenn er/sie die Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 beziehungsweise im Wintersemester 2021/2022 ausschließlich digital absolviert und nicht in das Bundesgebiet einreist. Nach erfolgter Immatrikulation hat der/die betreffende Studierende im Falle seiner/ihrer Einreise in das Bundesgebiet unverzüglich nachzuweisen, dass er/sie die gegenüber der Krankenkasse bestehende Verpflichtung nach § 254 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt hat und über eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Aufenthaltsgesetz verfügt. Erfolgt der Nachweis nicht unverzüglich, ist der/die Studierende von Amts wegen zu exmatrikulieren.

§ 48 Subsidiarität entgegenstehender satzungsrechtlicher Bestimmungen

Den Regelungen der §§ 34 bis 47 dieser Satzung entgegenstehende Bestimmungen in den Zulassungsordnungen, Aufnahmeprüfungssatzungen und Auswahlatzungen sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZimmO) der Universität Freiburg finden keine Anwendung. Hiervon ausgenommen sind § 10 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft und § 5 der Zulassungsordnung der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität für den Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 49 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. April 2020 in Kraft.

§ 50 Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30. September 2022 außer Kraft.

Änderungssatzungen:

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung) vom 17. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 31, S. 140–154)

Erste Änderungssatzung vom 11. August 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 63, S. 290–303):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 14. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 73, S. 361):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 15. Oktober 2020 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 29. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 1, S. 1–20):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Die §§ 5, 16 und 22 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. Auf Prüfungen, die im Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2021 durchgeführt wurden, finden die Regelungen der Corona-Satzung in der Fassung vom 14. Oktober 2020 Anwendung. § 21 Absatz 3 und § 22 Absatz 5 der Corona-Satzung in der Fassung vom 14. Oktober 2020 werden mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 aufgehoben.

Vierte Änderungssatzung vom 26. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 4, S. 23–24):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in Kraft.

Fünfte Änderungssatzung vom 13. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 53, S. 215–224):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 9 bis 11 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Sechste Änderungssatzung vom 13. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 54, S. 225):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.

Siebte Änderungssatzung vom 13. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 55, S. 226–228):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft.

Achte Änderungssatzung vom 10. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 10, S. 32–34):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 15 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.